

Die Vorteile

- * **Schnelle Information:** Mit Hilfe des im Internet abrufbaren Verzeichnisses können sich Unternehmen und Kontrollstellen schnell informieren, ob ein Unternehmen zum Kontrollverfahren nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angemeldet und zertifiziert ist. Grundlage bilden die Daten, die von der zuständigen Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden.
- * **Fälschungssicherheit:** Im Gegensatz zu gefälschten Zertifikaten können verfälschte Bestätigungs-Ausdrucke von den beteiligten Kontrollstellen anhand einer kurzen Internetrecherche als verändert erkannt werden.
- * **Aktualität:** Eine mindestens vierteljährliche Aktualisierung des Datenbestandes bietet eine zeitnähere Aussagekraft als Zertifikatskopien aus dem Vorjahr.
- * **Qualitätssicherung:** Abrufbare einheitliche Bestätigungen, dass bestimmte Unternehmen in der Datenbank verzeichnet sind, erleichtern die Qualitätssicherung bei den Handelspartnern. Die Prüfung einer hinterlegten Lieferantenliste kann das zeitaufwändige Anfordern von Zertifikatskopien ersetzen. Dieses Feature steht nur Unternehmen zur Verfügung, die selbst in der Datenbank gelistet sind.

Nicht zu finden?

Nicht gefunden – nicht zertifiziert: Nein, auch wenn ein Unternehmen nicht im Internetverzeichnis zu finden ist, kann es zum Kontrollverfahren angemeldet sein und die Berechtigung besitzen, Produkte als ökologische Erzeugnisse zu vermarkten. Diese Berechtigung kann z. B. mit der Vorlage einer gültigen Kontrollbestätigung/Zertifikat der zuständigen Kontrollstelle glaubhaft gemacht werden.



Ansprechpartner:

Ulrich Fischer
Eckeystraße 12
58708 Menden
Tel. 02378-890410,
E-Mail: admin@bioC.info



www.bioC.info



Internetverzeichnis der
kontrollierten Unternehmen des
Ökologischen Landbaus

Das Internetverzeichnis [bioC.info](http://www.bioC.info) ist ein Projekt, das von der BLE im Rahmen des Bundesprogrammes für den Ökologischen Landbau gefördert wird. Eine erste Version finden Sie unter <http://www.bioC.info> im Internet.

Das Prinzip

- * **Bestätigungen:** Aus der Datenbank können weitgehend fälschungssichere, schriftliche Bestätigungen erstellt werden. Sie dienen als Nachweis, dass das Unternehmen zum betreffenden Zeitpunkt im Verzeichnis aufgeführt war.

Für die Richtigkeit und Aktualität der Einträge ist die jeweilige Kontrollstelle verantwortlich.

- * **Sammelbestätigung:** Abnehmer mit einer Vielzahl von Lieferanten können, wenn sich Ihre Kontrollstelle an dem Projekt beteiligt, eine Lieferantenliste passwortgeschützt und verschlüsselt hinterlegen. Dadurch ist es möglich, regelmäßig eine Sammelbestätigung für mehrere Unternehmen auszudrucken und so den aktuellen Kontrollstatus der Unternehmen im Auge zu behalten.

- * **Recherchemöglichkeit:** Jede abgerufene Bestätigung trägt auf dem Ausdruck eine Schlüsselnummer, unter der die ausgegebenen Daten als Fingerprint in der Datenbank hinterlegt werden. Damit kann im Bedarfsfall die Richtigkeit der Daten überprüft werden.

Die Unternehmen

Folgende Punkte müssen zutreffen, damit Angaben über ein Unternehmen in der Datenbank gefunden werden können:

- ☑ **Kontrollanmeldung:** Das Unternehmen ist zum Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angemeldet.
- ☑ **Zertifikat:** Das Unternehmen hat bereits ein Zertifikat erhalten, mit der Berechtigung ein oder mehrere Erzeugnisse mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.
- ☑ **Beteiligung der Kontrollstelle:** Die Kontrollstelle des Unternehmens beteiligt sich an diesem Projekt und stellt die notwendigen Daten zur Verfügung. Welche Kontrollstellen sich an dem Projekt beteiligen, können Sie aktuell erfahren unter <http://www.bioC.info>
- ☑ **Datenfreigabe:** Das Unternehmen hat eingewilligt, dass die entsprechenden Daten veröffentlicht werden dürfen.

Alles Bio?

- * **Produkt-Kennzeichnung erforderlich:** Die Nennung eines Unternehmens im Internetverzeichnis kann selbstverständlich keine ausreichende Gewähr liefern, dass von ihm vermarktete Produkte, aus ökologischer Erzeugung stammen. In jedem Fall ist eine ausreichende Kennzeichnung direkt am Erzeugnis und/oder in einem Warenbegleitschein erforderlich. Das macht Sinn und ist auch von der EU-Bio-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Artikel 5 so vorgegeben.
- * **Kennzeichnung und Internetverzeichnis:** Ist die Ware korrekt gekennzeichnet und das Unternehmen in diesem Verzeichnis aufgeführt, ist eine Kennzeichnung mit Hinweisen auf den Ökologischen Landbau plausibel. Die Verantwortlichkeit für die korrekte Kennzeichnung liegt jedoch in jedem Fall beim vermarktenden Unternehmen.
- * **Identität des Lieferanten prüfen:** Zumindest zu Beginn einer Lieferbeziehung ist es sinnvoll, z. B. telefonisch zu prüfen, ob der genannte Lieferant auch tatsächlich die Ware geliefert hat. Eine Zertifikatskopie mit Anlagen zur Beschreibung des Erzeuger-Betriebes ermöglichen eine weitergehende Einschätzung, ob es sich bei der angebotene Ware um eigen erzeugte, ökologische Produkte des Lieferanten handeln kann.